

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0339/24/2-BA-V**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **17.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 26.03.2024 unter der Überschrift „Klima-Kriminelle kommen in Tatort-Klamotten ins Gericht“ über den Prozessbeginn gegen zwei Klima-Aktivisten, die wegen der Beschmierung des Brandenburger Tors angeklagt sind. Zum Beitrag gehört ein Foto, das nach der Farbattacke am Brandenburger Tor von den Festgenommenen aufgenommen wurde. Darauf sind zwei Personen umkreist, die jeweils mit einem Pfeil einem einzelnen Porträtfoto zugeordnet werden.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, die Überschrift „Klima-Kriminelle kommen in Tatort-Klamotten ins Gericht!“ verstoße gegen die Unschuldsvermutung. In dem Bericht gehe es um einen Gerichtsprozess von zwei jungen Männern, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht rechtskräftig verurteilt seien. Die Redaktion übe eine Vorverurteilung aus, indem sie die Männer als „Klima-Kriminelle“ bezeichne.

Hinzu komme, dass der Prozess an dem Tag nicht zu Ende geführt worden sei und es dementsprechend noch nicht einmal ein Urteil aus der 1. Instanz gebe. Einen weiteren Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht stelle das Foto der Männer dar. Die Redaktion behaupte, die beiden Männer, die orange eingekreist seien, seien die beiden Männer, die in jenem Prozess angeklagt seien. Das stimme jedoch nicht. Der Mann, der oben rechts orange umkreist sei, sei nicht der Angeklagte Jan S. Dementsprechend liege hier ein schwerer Verstoß gegen das Sorgfaltsgebot vor, da ein falsches Foto zur Untermauerung des Artikels genutzt wurde, welches den Betroffenen öffentlich und plakativ in Verbindung mit einem Gerichtsprozess bringe, bei dem er gar nicht beteiligt sei.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Berichterstattung unter der Überschrift „Klima-Kriminelle kommen in Tatort-Klamotten ins Gericht“ verletzt die Ziffer 2 des Pressekodex. Wie die eigene Recherche des Presserats ergab, hat die Zeitung in der Tat in einem Fall ein falsches Foto verwendet, um den Angeklagten Jan S. darzustellen. Der oben rechts orange umkreiste Mann ist nicht Jan S. Die Redaktion stellt diesen Mann damit unrechtmäßig an einen öffentlichen Pranger. Dabei spielt keine Rolle, ob er auch Aktivist ist, ob er bei der Aktion am Brandenburger Tor dabei war oder ob er deswegen auch vor Gericht stand – an diesem Tag stand er es jedenfalls nicht.

Der Mann ist aber – wie aus dem oberen Foto und Berichterstattungen über weitere Aktionen im Kontext des Klima-Aktivismus hervorgeht – offensichtlich kriminell. Eine Vorverurteilung und damit einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Pressekodex erkennt der Beschwerdeausschuss deswegen nicht.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit fünf Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht ebenfalls mit fünf Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>